

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emden**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 Nds. GVBl. S. 473, geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006, Nds. GVBl. S. 575, hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 7 Absatz 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Entscheidung über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung gem. § 80 Abs. 4 NGO wird für die Besoldungsgruppen A 11 gehobener Dienst bis A 15 höherer Dienst dem Verwaltungsausschuss und für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 mittlerer Dienst und A 9 bis A 10 gehobener Dienst der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen.“

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Emden, .....

Stadt Emden

A. Brinkmann  
Oberbürgermeister